

## Region

# Mutter will 1 Million von Frauenärztin

**Schadenersatz-Klage** Eine Bernerin bringt ein krankes Kind zur Welt und verklagt danach ihre Frauenärztin. Das Gericht weist die Klage zurück, doch abgeschlossen ist der Fall damit nicht.

Michael Bucher

Es ist ein äusserst delikater Fall, mit dem sich das Zivilgericht in Bern in den letzten Jahren auseinandersetzen musste. Es geht um 1 Million Franken Schadenersatz. Geltend macht ihn eine Mutter. Bezahlen soll ihn ihre Frauenärztin. Der «Schaden» in dieser ethisch aufgeladenen Geschichte ist ein Kind – ein heute 13-jähriges Mädchen. Dieses leidet an zystischer Fibrose, einer nicht heilbaren, vererblichen Stoffwechselkrankheit.

Der Fehler, den die heute 46-jährige Mutter und ihre Anwälte der Gynäkologin vorwerfen, ist aussergewöhnlich: Diese habe keine vorgeburtliche Untersuchung gemacht, obwohl sie gewusst habe, dass die Patientin Trägerin der Erbkrankheit zystische Fibrose (CF) sei. Hätte die Ärztin die Untersuchung gemacht und wäre dabei herausgekommen, dass das Kind diese Krankheit habe, hätte sie abgetrieben, argumentiert die Klägerin. Bereits ihr erstes Kind mit Jahrgang 2000 leidet unter der Lungenkrankheit. «Ich habe mir noch mehr Kinder gewünscht, jedoch gesunde», sagt die Mutter heute. «So viel Stress mit einem zweiten kranken Kind» – das habe sie nicht gewollt.

### Die Widersprüche der Mutter

Diesen Satz äusserte die Frau bereits vor einem Jahr. Es war der Tag der Verhandlung bei der Zivilabteilung des Regionalgerichts Bern-Mittelland. Die klagende Mutter machte an jenem Tag bei ihrer Befragung eine etwas unglückliche Figur. Gegenüber früheren Aussagen verwickelte sie sich in Widersprüche. So behauptete sie etwa, es sei nur ihr damaliger Lebenspartner als Vater infrage gekommen – jener, mit dem sie bereits den an CF erkrankten Sohn hatte. Doch 2008 – bei einem anderen Prozess – hatte sie noch zwei mögliche Väter angegeben. Erst 2010 war klar, dass doch ihr Partner der Vater ist.

Damit konfrontiert, meinte sie vor dem Zivilgericht, sie könne sich nicht erinnern. Dass ein Kind nur an zystischer Fibrose erkranken könne, wenn beide Elternteile Träger der entsprechenden Genmutation sind, das weiss die Mutter heute. Ob sie es schon 2006, bei ihrer zweiten Schwangerschaft, wusste, daran könne sie sich nicht erinnern, sagte sie vor Gericht aus. Das Aussageverhalten der Klägerin sorgte beim Anwalt der Ärztin für Unmut. Im Beweisverfahren sei dies eine entscheidende Frage, auf die es doch eine klare Antwort geben müsse. Doch die blieb aus.

Wo sich die Mutter wiederum ganz sicher zu sein glaubt, sind die Gespräche in der Praxis mit ihrer damaligen Frauenärztin. Sie habe ihre Ärztin gebeten abzuklären, ob ihre Tochter gesund sei. Ihr sei daraufhin versichert worden, ihr zweites noch ungeborenes Kind werde nicht an CF leiden. Eine Fruchtwasserpunktion, die dies hätte nachweisen können, habe die Gynäkologin abgelehnt, weil es zu risikobehaftet und teuer sei, behauptet die Mutter.



Hat eine Frauenärztin ihre Patientin zu wenig darüber aufgeklärt, dass ihr Kind krank sein könnte? Mit dieser Frage musste sich das Gericht auseinandersetzen. Foto: Getty Images

Das weist die Ärztin vehement von sich. Sie hat zwar tatsächlich auf einen Test verzichtet. Dies jedoch mit gutem Grund, wie sie bei ihrer Befragung vor Gericht betonte. Die Frau habe das Kind ausdrücklich gewünscht, egal, ob es krank sei. In einem solchen Fall habe die Schwangere das Recht auf Nichtwissen. Selbst wenn CF nachgewiesen worden wäre, meinte die Ärztin: «Ich darf doch einer schwangeren Frau nicht das Kind ausreden, weil es krank sein wird.»

### Prozesskosten von 100'000 Franken

Mittlerweile ist die Zivilabteilung des Regionalgerichts zu einem Urteil gekommen. Der Ärztin habe ihre Sorgfaltspflicht nicht verletzt, heisst es in dem schriftlichen Urteil, das dieser Zeitung vorliegt. Das Gericht weist die Klage zurück und schliesst eine Haftung aus. Das Gericht stuft die Aussagen der Ärztin als glaubwürdig ein, während jene der Klägerin als «vage» oder gar «widersprüchlich» bezeichnet werden. Bleibt es bei diesem Verdikt, muss die Mutter die 36'000 Franken Gerichtskosten übernehmen und darüber hinaus der Ärztin 70'000 Franken für Anwaltskosten bezahlen.

Doch der Fall ist noch nicht abgeschlossen. Die Anwälte der Mutter, mittlerweile ist eine andere Kanzlei damit betraut, sind in Berufung gegangen. So wird sich auch das Obergericht der Geschichte annehmen müssen.

**«Ich habe mir noch mehr Kinder gewünscht, jedoch gesunde.»**

Die klagende Mutter

Die Anwälte der Mutter werfen dem Gericht Willkür bei der Beweiswürdigung vor. In der Tat hinterlässt das jüngste Urteil einen zwiespältigen Eindruck, wenn man die Vorgeschichte betrachtet.

### Die Mutter erhielt bereits Genugtuung

Die Mutter klagte in der Causa nämlich schon einmal gegen die Frauenärztin. Im Jahr 2008 war das – ein Jahr nach der Geburt ihrer kranken Tochter. Damals ging es nicht um Schadenersatz, sondern um eine Genugtuung – also um Schmerzensgeld, hervorgerufen durch die Geburt des kranken Kindes. Interessanterweise sprach das Regionalgericht der Mutter damals eine Genugtuung von 30'000 Franken zu. Die Richter sahen es als erwiesen an, dass die Mutter ihrer Frauenärztin nie gesagt habe, sie wolle das Kind, auch wenn es krank sein sollte.

Wie kommt es zu diesen zwei völlig verschiedenen Urteilen? Nun, hier kommt die Frauenärztin ins Spiel. So schaffte es die Gynäkologin damals nicht, die originale Krankenakte ihrer Patientin vorzulegen. Stattdessen reichte sie vor Gericht eine handgeschriebene Notiz ein, welche belegen sollte, dass die Frau mit Nachdruck betont habe, sie wolle das Kind unbedingt. Das Problem: Die Notiz wurde erst rund ein halbes Jahr nach der ersten Schwangerschaftsuntersuchung

erstellt, dann nämlich, als der Anwalt der Mutter die Krankenakte forderte. Dieser Umstand führte dazu, dass die Richter schliesslich der Mutter Glauben schenkten.

### Die Vorgeschichte der Ärztin

Das Beispiel zeigt, wie schlampig die Frauenärztin, die mittlerweile im Ruhestand ist, offenbar ihr Büro geführt hat. Pikant dabei: Im Jahr 2017 hatte ihr das Kantonsarztamt wegen ähnlicher Verfehlungen in anderen Fällen die Berufsbewilligung entzogen. Gegen den Entscheid wehrte sich die Gynäkologin, blitzte jedoch vor Verwaltungsgericht ab.

Obwohl das Berufsverbot damals mit sofortiger Wirkung in Kraft trat, empfing die Ärztin während anderthalb Jahren weiterhin Patientinnen. Diese Zeitung hat darüber berichtet. Sie habe nichts vom Bewilligungsentzug gewusst, behauptete sie. Verantwortlich dafür machte sie ihren Mann. Dieser habe ihr den eingeschriebenen Brief vorenthalten. Festgehalten werden muss, dass der Ärztin nie Schlampigkeit in medizinischen Belangen vorgeworfen wurde, sondern ausschliesslich, wenn es um die Administration geht.

Zurück zum aktuellen Fall. Hier haben sich die Vorzeichen gegenüber dem Genugtuungsprozess von vor zwölf Jahren geändert. Plötzlich glauben die Richter der Ärztin. Dies hat damit zu tun, dass diese im Verlauf

der Verhandlung doch noch die originale Krankenakte der Frau einreichte. Hier fand sich nun auch die entsprechende Notiz, dass die Mutter das Kind unbedingt wolle, datiert ist der Eintrag mit dem Tag der Untersuchung. Für die Zivilabteilung des Regionalgerichts reicht das als Beweis. «Es bestehen keinerlei Hinweise auf nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der Krankengeschichte», hält das Gericht fest.

Das sehen die Anwälte der klagenden Mutter anders. Bei der Protokollierung von Patientenaussagen dürfe man nicht von vornherein davon ausgehen, dass diese korrekt sei. «Der Eintrag wird schliesslich einseitig vom Arzt vorgenommen», heisst es in der schriftlichen Berufung, die dieser Zeitung vorliegt. Bei der Beweiswürdigung werde der Krankenakte «ein zu grosses Gewicht beigemessen».

Die Anwälte der Mutter wehren sich auch dagegen, dass die Klägerin die gesamten Prozesskosten zu tragen habe. Ihre Argumentation: Hätte die Ärztin schon beim Genugtuungsprozess die Krankenakte vorgelegt, wäre es nie zu einer zweiten Klage gekommen. So aber durfte die Mutter davon ausgehen, dass nach zugesprochener Genugtuung auch Anspruch auf Schadenersatz bestehe. Diese Schlampigkeit seitens der Ärztin müsse berücksichtigt werden. Auch diese Frage wird das Obergericht zu klären haben.